

gatten verschiedenen Glaubensbekenntnisses noch vor zurückgelegtem sechsten Lebensjahre ihrer Kinder einen Vertrag wegen deren konfessionellen Unterrichts vor ihrer Gerichtsbehörde abzuschließen, widrigenfalls die Kinder unbedingt in der Confession des Vaters zu erziehen sind. Bef. v. 7. Jan. 1854. (In Gemeinschaft mit dem Superintendenten.)

3) Es ist in neuerer Zeit öfters auf hiesigen Kirchhöfen durch Kinder, welche daselbst zeither ebenso, wie Erwachsene, ungehindert Zutritt hatten, allerlei Unfug und selbst Frevel an Grabstätten und Kirchhofsanlagen verübt worden. Um der Wiederholung solcher bedauerlicher Vorkommnisse für die Zukunft möglichst vorzubeugen, hat man sich zu der Anordnung veranlaßt gesehen, daß Kindern fernerhin nur in Begleitung Erwachsener der Zutritt und beziehentlich das Verweilen auf den Kirchhöfen gestattet sein soll, und wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Zuwiderhandlungen streng und nach Befinden mit sofortiger Arretur werden geahndet werden. Bef. v. 20. August 1864. (In Gemeinschaft mit dem Superintendenten.)

4) Nach § 79 der Ausführungs-Berordnung zum Elementarvolkschulgesetze vom 9. Juni 1835 und anderen Verordnungen der Königl. Kreisdirection und des Königl. Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts sollen Schulkinder an öffentlichen Tanzorten, sowie bei anderen öffentlichen, für sie weder bestimmten noch geeigneten Vergnügungen nicht zugelassen werden. Dieses, das sittliche Wohl der Kinder bezweckende Verbot ist seit her in Dresden keineswegs von allen Eltern und andern Angehörigen schulpflichtiger Kinder genügend beachtet worden, wie denn öfter wahrzunehmen gewesen ist, daß Schulkinder an öffentlichen Tanzorten verkehrt, ohne Aufsicht und ohne Begleitung ihrer Angehörigen bei theatralischen oder anderen Schaustellungen sich eingefunden, auch für die Erlaubniß, solchen Vorstellungen beizuwohnen und im Innern der Schaulokale sich aufzuhalten, gewisse Dienstleistungen von den Betheiligten übernommen haben. Um diesen Ungebührnissen für die Zukunft vorzubeugen und die Kinder vor der Gefahr sittlicher Verderbnis möglichst zu schützen, werden Eltern und Erzieher derselben hiermit dringend aufgefordert, die freie Zeit ihrer Kinder sorgfältig zu überwachen, insbesondere ihnen streng zu untersagen, ohne Begleitung ihrer Angehörigen Schaustellungen der erwähnten Art zu besuchen, am wenigsten ihnen zu gestatten, in den Localen derselben aufsichtslos sich herumzutreiben, oder sich von den betreffenden Unternehmern zu Dienstleistungen gebrauchen zu lassen. Sollte diese Warnung wider Erwarten den erwünschten Erfolg nicht haben, so würde gegen die Zuwiderhandelnden und beziehentlich gegen die Kinder mit aller gesetzlichen Strenge eingeschritten werden müssen. Bef. v. 15. Juli 1864. (In Gemeinschaft mit dem Superintendenten.)

5) Es ist neuerdings die Einrichtung getroffen worden, daß fortan — wo möglich — keine Beerdigung mehr auf den Gottesäckern der Kreuzkirche ohne Begleitung eines Dieners der Kirche erfolge, vielmehr allen Leichenbestattungen — wenn die Leidtragenden nicht die Haltung einer Grabrede durch einen anderen, von ihnen dazu ausersehenen, Geistlichen verlangt haben, in welcher Hinsicht es ganz

bei dem bisher Ueblichen verbleibt — auf Wunsch der Hinterbliebenen Einer der hierfür bestellten Geistlichen beiwohne, welcher solchenfalls den Conduct am Thore des Gottesackers empfangen, an das Grab geleiten, daselbst Gebet und Segen sprechen und sonst den Leidtragenden geistlichen Zuspruch ertheilen wird. Es wird dies mit dem Bemerkten zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß Kosten aus solcher Zuziehung des Hilfsgeistlichen, welchem ein Fixum dafür ausgesetzt ist, nicht erwachsen, die Anzeige aber, daß dessen Begleitung gewünscht werde, jedesmal in Zeiten — und spätestens am Vormittage des der Beerdigung vorhergehenden Tages — bei dem Kirchner geschehen muß. Bef. v. 30. Decbr. 1864. (In Gemeinschaft mit der Kgl. Superintendentur I.)

6) Nach § 24 des Regulativs für die hiesigen Grabebitter, Leichenträger und Heimbürgerinnen, vom 6. Mai 1794, sind die Heimbürgerinnen in Beerdigungsfällen, wo von den Leidtragenden die Zuziehung eines Grabebitters im Allgemeinen gewünscht wird, verbunden, alle Stadtgrabebitter zu nennen und dem Trauerhause die Wahl, ohne einen oder den andern vorzüglich zu empfehlen oder auszureden, allein zu überlassen. Da diese Vorschrift zeither nicht immer gehörig beobachtet worden ist, so wird dieselbe den sämtlichen Heimbürgerinnen, unter Androhung nachdrücklicher Strafe für Zuwiderhandlungsfälle, wiederholt eingeschärft. Bef. vom 10. März 1862. (Stadtgrabebitter etc. s. im Abschnitt VI.)

II. Gesundheitspolizei betreffend.

1) In Betreff des Verkaufs, beziehentlich Genusses von Pilzen wird Nachstehendes bekannt gemacht, resp. in Erinnerung gebracht: 1. Das Einbringen der sogenannten Kugelpilze, welche häufig als Trüffel aus gegeben werden, der Gesundheit aber sehr gefährlich sind und sich von den letzteren dadurch unterscheiden, daß sie klein und fast kugelförmig sind, auf dem Durchschnitt eine weiße Schale, inwendig aber eine durch einen Kreis begrenzte schwarze Masse zeigen, während die ächten Trüffel aufgeschnitten das braune Aussehen einer durchschnittenen Muskatnuß haben, ist bei Strafe verboten. 2. In Beziehung auf den Genuß von Champignons kommt es hauptsächlich darauf an, daß dieselben in trockenem und sonnigem Boden gewachsen sind, bei der Zubereitung zu Speisen zunächst mit Salzwasser, das etwa zwei Stunden darauf stehen gelassen wird, übergossen, sodann wiederum mit reinem Wasser abgewaschen werden und im Allgemeinen so lange am unschädlichsten und schwachstesten sind, als sie sich noch nicht vollständig entwickelt und mithin die nach der vollständigen Entwicklung sehr bald eintretende Zersetzung noch nicht erreicht haben. Bef. v. 3. Oct. 1856 u. 29. Juni 1867. (In Gemeinschaft mit dem Stadtbezirks-Arzt.)

2) In Folge wiederholter Beschwerden über das Einbringen und Verkaufen gefälschter Milch ist folgende Einrichtung in das Leben getreten. 1) Jeder Milchverkäufer, möge er hier dauernd eine Milchverkaufsstelle halten oder Milch zum Verkauf auf den Marktplätzen und Straßen einbringen hat die Untersuchung der von ihm zum Verkauf bestimmten Milch durch die betr. Officianten mit-